

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Seth, Kreis Segeberg

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Seth für das Gebiet „Hauptstraße 105-119,,

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seth hat in ihrer Sitzung am 20.05.2026 den Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Seth für das Gebiet „Hauptstraße 105-119,, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 14 tritt am Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Segeberger Zeitung in Kraft. Der Geltungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Itzstedt
Segeberger Straße 41
23845 Itzstedt
Zimmer EG 18**

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind diese Dokumente unter der Adresse www.amt-itzstedt.de eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der

Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzstedt, 13.07.2026

(L.S.)

AMT ITZSTEDT
- Der Amtsdirektor –

Gez. Dirk Willhoeft
